

Satzung der Tanz-Sport-Gemeinschaft Leverkusen e. V. in Leverkusen (06.03.2022)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Gemeinschaft Leverkusen e. V.“ und hat seinen Sitz in Leverkusen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 401133 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Im Verein sind die ehemals als Gesellschafts- und Tanzkreis Leverkusen gtl (04.10.1968), Tanz-Turnier Club Rhein Wupper Casino e. V. Leverkusen (14.12.1981), Tanzclub Der Monheimer Kreis Monheim (12.09.1984) gegründeten Vereine miteinander verschmolzen.
5. Der Gerichtsstand aller Rechtsangelegenheiten für und wider den Verein ist Leverkusen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist insbesondere Mitglied
 - des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSBNW),
 - des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
 - im SportBund Leverkusen e. V.,
 - im Stadtsportverband Monheim e. V.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sportlichen Freizeitgestaltungen
 - Angebote im Gesundheits- und Ausgleichssport sowie in der Jugendpflege und
 - das Zustandekommen internationaler Begegnungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Dopingbekämpfung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
9. Bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit und bei Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft sowie Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt aktive, inaktive, jugendliche und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres soweit sie nicht zu den anderen aufgeführten Mitgliedern gehören.
3. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein nicht aktiv Sport betreiben
4. Jugendliche Mitglieder sind aktiv Sport treibende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Die Zustimmung nur eines Elternteils (als gesetzlicher Vertreter) gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Anmeldung erfolgt dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung schriftlich.
4. Der Übertritt vom aktiven in den inaktiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist zu jedem Quartalsende möglich und gilt ab dem 1. Tag des Folgemonats. Dies ist dem Vorstand 4 Wochen vor Ende des Quartals schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod sowie mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail, normale Briefpost) an den Vorstand und kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung. Bei Minderjährigen bedarf es hierzu der schriftlichen Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ausscheiden bestehen. Mündliche Kündigungen sind unwirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei
 - groben Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - unehrenhafter Handlung.

Ehe der Vorstand über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, dem Vorstand seinen Einspruch mündlich vorzutragen.

4. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes durch Streichung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. In der Mahnung ist die Streichung anzudrohen.
5. Bei Tod eines Mitgliedes endet auf Wunsch auch die Mitgliedschaft des Tanzpartners (auch Ehe- oder Lebenspartner).
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Davon unberührt bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen für Zeiten der Mitgliedschaft, von Sacheinlagen oder von Spenden ist ausgeschlossen. Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind beim Ausscheiden zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem ausgeschiedenen Mitglied nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten, Geräte und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus-, Nutzungs- und anderer Ordnungen zu benutzen.
3. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht voll entrichtet sind.
4. Die Mitglieder erbringen bei Bedarf des Vereins Freiwilligenarbeit im Rahmen des ideellen Betriebs und des Zweckbetriebs. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind davon ausgenommen.
5. Während der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gemäß der Finanz- und Gebührenordnung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Regeln für Aktive“ gemäß der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (TSO) zu beachten. Die Teilnahme an Tanzwettbewerben und Schautanzvorführungen ist über den Vorstand zu beantragen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen. Umlagen können sowohl einmalig als auch monatlich wiederkehrend erhoben werden. Einmalige Umlagen dürfen das sechsfache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
2. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanz- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Zur Mitgliedergewinnung führt der Verein zeitlich begrenzte Kurse gegen Entgelt durch. Die Höhe des Entgelts ist abhängig vom Kursangebot und wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Aufgabenbereiche sowie Aufwändungsersatz nach § 670 BGB erhalten.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Funktionen besondere Vertreter oder Ausschüsse bestellen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftspflege, Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen, Pflege der Außenanlagen, Pflege der Geräte / Einrichtungen). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die bestellten Mitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, der die Aufgaben und Befugnisse festsetzt und die Mitglieder benennt.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes festgesetzt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Aufwändungsersatz kann für einzelne Aufwandsarten in angemessener Höhe pauschaliert gewährt werden.
5. Einzelheiten zu den beauftragten Personen, zu den Inhalten und zur Vergütung von Vereinstätigkeiten beschließt der Vorstand.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, sofern ihre Rechte nicht ruhen (§ 7 Absatz 3).
2. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen an der ordentlichen Mitgliederversammlung beratend teil. Für nicht stimmberechtigte Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können die gesetzlichen Vertreter beratend mitwirken.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammentreten und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Geschäfts- und / oder Trainingsräumen oder durch Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten, im Internet, per E-Mail oder Anschreiben an die Mitglieder einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Änderung der Satzung sind so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass sie im Wortlaut in die Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einberufung zugeht, eingesetzt werden können.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes (außer Jugendwart),

- d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) jährlichen Haushaltsplan,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j) Bestätigung des Jugendwartes,
 - k) Beschluss der Finanz- und Gebührenordnung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Darlegung der Gründe einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorstand einzuladen. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer geheim.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht unter Umgehung der Ladungsfrist durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die unter Wahrung der Bedingungen gemäß § 11 Absatz 4 in die Tagesordnung eingebrachten Anträge sind Diskussionsgrundlage. Sie werden nur dann Gegenstand der Beschlussfassung, wenn ihre Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,und dem erweiterten Vorstand:
 - Sportwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
2. Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersbegrenzung gilt nicht für den Jugendwart.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Ausnahmen regelt der Absatz 7 dieses Paragraphen.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen zudem die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 12 Absatz 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters, der die Vorstandssitzung einberufen hat (1. Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzender).
5. Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche ein.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 3 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 Euro belasten, und für den Abschluss von Dienstverträgen ist die Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Grundstücksverträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
8. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Jahresabschluss. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Der Trainings- und Turnierbetrieb untersteht dem Sportwart.
10. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern auf der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er kann jugendliches Mitglied des Vereins sein, sollte dann aber ein Mindestalter von 16 Jahren haben.
11. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung – der Jugendwart von der Jugendversammlung - gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
12. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird der Gesamtvorstand zeitlich versetzt gewählt:
In geraden Jahren finden die Wahlen zum 1. Vorsitzenden und zum Kassenwart statt.
In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer gewählt.
13. Einzelne Vorstandsmitglieder oder der Gesamtvorstand können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus

der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

15. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und der besonderen Vertreter (§ 9 Absatz 2)

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit bestimmten Aufgaben beauftragten Vereinsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist öffentlich für alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Jugendversammlung findet jährlich spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
5. Die Jugendversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - b) Entlastung des Jugendwartes,
 - c) Wahl des Jugendwartes,
 - d) Wahl des Jugendsprechers,
 - e) Wahl des Protokollführers.
6. Der Jugendwart wird für die Dauer von zwei Jahren, der Jugendsprecher und der Protokollführer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendwart soll mindestens 16 Jahre alt, der Jugendsprecher nicht jünger als 14 Jahre sein. Der Jugendsprecher ist Ansprechpartner für die jugendlichen Mitglieder des Vereins bei allen internen Angelegenheiten des Trainings und der Betreuung und stellt die Verbindung zum Jugendwart und zum Vorstand her.
7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen gemäß § 12 Absatz 3. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Für geschäftsunfähige jugendliche Mitglieder üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus.
8. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von ihm sowie vom Jugendwart zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, der bei Verhinderung einen der beiden Kassenprüfer vertritt.
2. Die Kassenprüfer haben die Buchführung und die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres mindestens einmal zu prüfen und darüber Prüfberichte anzufertigen.
3. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen die Kassenprüfer die Vermögens- und Ergebnisrechnung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet ein Kassenprüfer über die Prüfergebnisse.

§ 17 Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung (TSO),
 - b) Jugendordnung,
 - c) Schiedsordnungdes DTV in ihren jeweils geltenden Fassungen unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine persönlichen Daten laut Anmeldeformular auf. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass diese Daten im EDV-System des Vereins gespeichert werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt.
2. Die für die Verbände (§ 1 Absatz 4) oder Veranstalter für den Sportbetrieb erforderlichen Daten von Lizenzinhabern oder an Wettkämpfen teilnehmenden Mitgliedern können vom Verein an diese Stellen gemeldet werden.

§ 19 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V., Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, 06.03.2022